

# Sanierungssatzung der Stadt Teterow

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V S. 29 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V (3. ÄndG K-V M-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.634) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) hat die Stadtvertretung der Stadt Teterow in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1999 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 15,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

**„Historischer Stadtkern von Teterow“.**

- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile des historischen Stadtkerns von Teterow, abgegrenzt von den Ringstraßen mit Grundstücken auf beiden Seiten der Ringstraßen, dargestellt im beigefügten Lageplan.

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

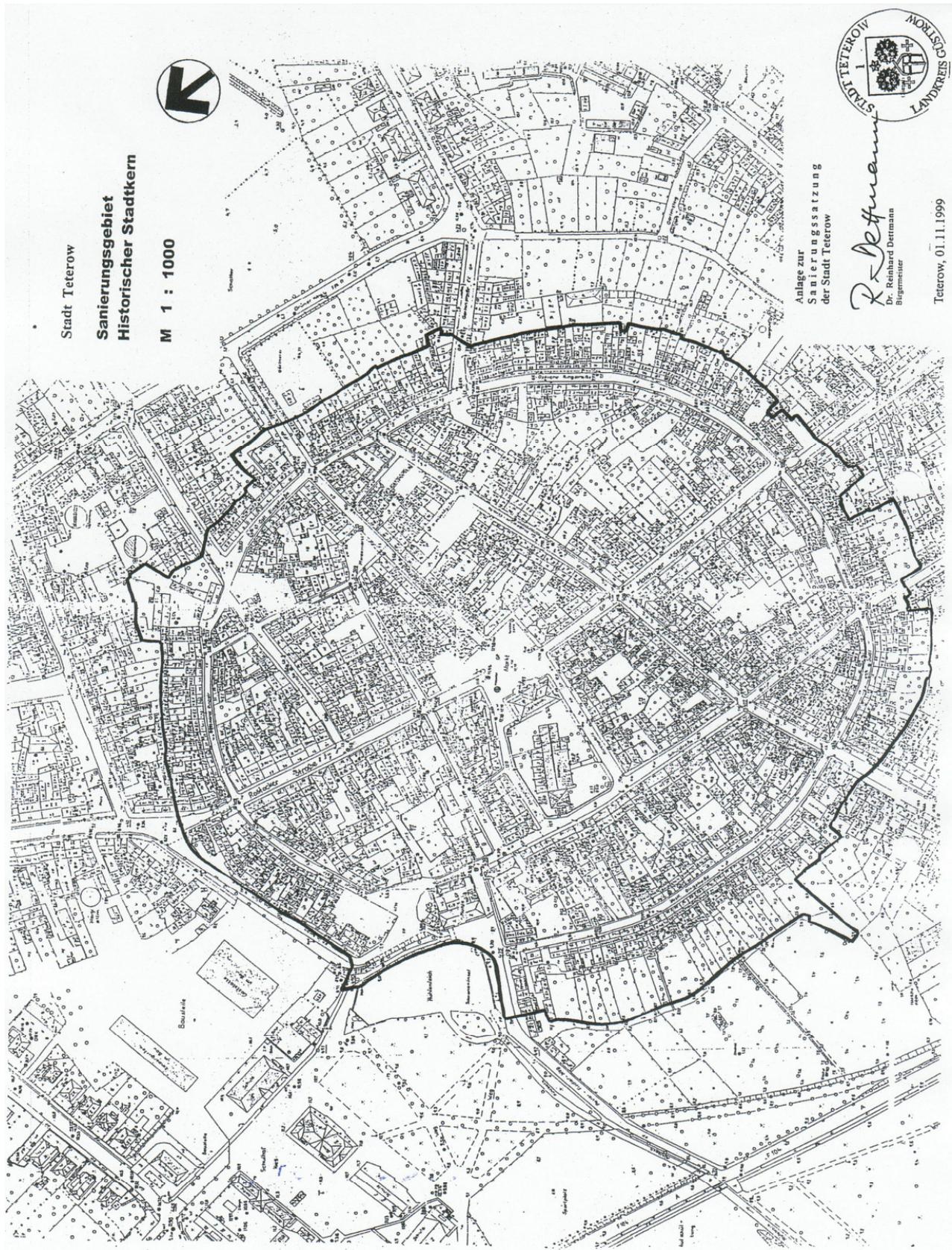
## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sie tritt rückwirkend zum 27. Mai 1993 in Kraft.

Teterow, 01. November 1999

Dr. Reinhard Dettmann  
Bürgermeister



Stadt Teterow  
**Sanierungsgebiet  
Historischer Stadtkern**

M 1 : 1000



Anlage zur  
Sanierungsatzung  
der Stadt Teterow



*R. Detmann*  
Dr. Reinhard Detmann  
Bürgermeister

Teterow, 01.11.1999